

## **VfGH hebt Grazer Abfallordnung aus**

*VfGH hebt Bestimmungen der Grazer Abfuhrordnung 2006 betreffend den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband bei Einbringen in ein Sammelbehältnis auf – Hintergrund: Private Anbieter wollen als Abfallsortierer Volumen vor Ort reduzieren.*

### **Sachverhalt:**

Die beschwerdeführende Genossenschaft des Anlassverfahrens ist Verwalterin mehrerer Wohnhäuser in Graz. Die „Hausmeistertätigkeit“ in diesen Gebäuden werde von einem bestimmten Unternehmen besorgt, das u. a. damit beauftragt sei, das Abfallsammelbehältervolumen in den auf den betreffenden Liegenschaften vorhandenen Abfallsammelstellen (für Siedlungsabfälle) zu verbessern. Von Mitarbeitern des Unternehmens würden deshalb ua „Fehlwürfe“ aus der Restmülltonne aussortiert und in die für diese Abfälle vorgesehenen Sammelbehälter eingebracht.

Durch die selektive Umsortierung sei eine Optimierung des jeweiligen Behältervolumens erreicht worden, weshalb die beschwerdeführende Partei bei der zuständigen Magistratsabteilung der Stadt Graz gemäß § 9 Abs 3 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 (StAWG 2004) iVm §6 Abs 10 Grazer Abfuhrordnung 2006 (Grazer AbfO 2006) in mehr als 50 analogen Fällen Anträge zur Erwirkung einer Reduzierung der Behältervolumen und/oder der Intervalle der regelmäßigen (wöchentlichen) Abfuhr abgewiesen gestellt habe. Diese Anträge wurden mit Bescheiden des Stadtsenates der Stadt Graz; die dagegen erhobenen Berufungen wurden mit Bescheiden der Berufungskommission der Stadt Graz als unbegründet abgewiesen: Da das Eigentum an Abfällen gemäß § 11 Abs 1 Grazer AbfO 2006 (bereits) mit dem Einbringen in ein Sammelbehältnis der öffentlichen Müllabfuhr auf den Abfallwirtschaftsverband der Landeshauptstadt Graz übergehe, könne die seitens der beschwerdeführenden Partei eigenmächtig und verordnungswidrig veranlasste „Nachsortierung“ zu keiner Änderung des Behältervolumens und/oder der Abfuhrintervalle führen.

### **Aus der Begründung:**

Gesetzliche Grundlage für die Erlassung der Grazer AbfO 2006 ist insb § 11 StAWG 2004, in welchem der (wesentliche) Inhalt der Verordnung vorgezeichnet ist. § 11 Abs 1 der Grazer AbfO 2006 regelt den Eigentumsübergang am Abfall. Diese Vorschrift beschränkt sich aber nicht darauf, gesetzliche Vorgaben näher durchzuführen, sondern legt entgegen § 12 Abs 1 StAWG 2004 den Zeitpunkt für den Übergang des Eigentums fest; die Verordnungsbestimmung trifft nämlich – im Widerspruch zu § 12 StAWG 2004 – auch eine Regelung in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse am Abfall für den Zeitraum zwischen dessen Einbringen in ein Sammelbehältnis und dem – nach § 12 Abs 1 StAWG 2004 allein maßgeblichen – Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Müllabfuhr.

§11 Abs 1 Grazer AbfO 2006 widerspricht somit § 12 Abs 1 StAWG 2004 und ist daher gesetzwidrig. Mit Blick darauf besteht kein Anlass, sich mit der Frage der Rechtswirkungen der Einbringung des Abfalls in den Sammelbehälter auseinanderzusetzen. Im gegebenen Zusammenhang hat der Landesgesetzgeber seine Kompetenz gem Art 15 Abs 9 B-VG nicht überschritten: Er ist gem Art 15 Abs 9 B-VG befugt, in Abweichung von bundesrechtlichen Bestimmungen (ua) notwendige zivilrechtliche Regelungen zu treffen; angesichts der Erforderlichkeit der Anordnung des § 12 Abs 1 StAWG 2004 im Bereich der Abfallwirtschaft stößt diese landesgesetzliche Bestimmung auf keine verfassungsrechtlichen Bedenken. § 11

Abs 1 der VO war sohin wegen Widerspruchs zu Art 18 Abs 2 B-VG aufzuheben (VfGH 17. 6. 2009, V 6/09 ua).

**Anmerkung:**

Der VfGH hat mit diesem Erk wesentliche Teile der Grazer Abfallordnung aufgehoben. Zusammengefasst geht es darum: Wem gehört der Müll, wenn er in der Mülltonne liegt? Der jeweiligen Gemeinde, dem Liegenschaftseigentümer oder Dritten? Hintergrund ist ein Rechtsstreit aufgrund der Nachsortierung durch Dritte, wodurch sich das Müllvolumen reduziert, was sich auf die Gebühren auswirkt: Da die Müllgebühr pro Container verrechnet wird, heißt weniger Müllvolumen weniger Container und damit weniger Geld. Das Erkenntnis des VfGH fordert nicht nur Graz, sondern auch andere Gemeinden heraus: aufgrund der bundesweit **vergleichbaren Rechtslage** (vgl § 18 Bgld AWG 1993, § 9 Ktn AWO, § 9 Abs 4 NÖ AWG, § 10 VlbG AWG) könnten private Anbieter als Mülltrenner Volumen reduzieren und damit die **Grundfesten kommunaler Abfallwirtschaft** und der Daseinsvorsorge erschüttern.

Der VfGH hat insofern nur **formell** entschieden, als er – gemessen an Art 18 Abs 2 B-VG – eine bloße Präzisierung der Regelung des § 12 Abs 1 StAWG 2004 durch § 11 Abs 1 Grazer AbfO 2006 verneint. Mit der (materiellen) Frage der **Rechtswirkungen der Einbringung** des Abfalls in den Sammelbehälter brauchte sich der VfGH nicht auseinanderzusetzen; ebenso nicht mit der (zivilrechtlichen) Kompetenz des Landesgesetzgebers im Fall eines (gesetzlichen) Eigentumsübergangs mit dem Einbringen in ein Sammelbehältnis der öffentlichen Müllabfuhr. Ungeklärt ist daher (auch) die Frage, ob ein (gesetzliches) Verbot des Nachsortierens durch Dritte auf verfassungsrechtliche Bedenken stößt. Mit anderen Worten ist fraglich, ob der jeweilige Landesgesetzgeber – etwa in „Anlehnung“ an § 13 Oö AWG oder § 13 Slbg. AWG – „nur“ den Eigentumsübergang derart (klarstellend) regeln kann, dass das Eigentum am Abfall „mit dem Einbringen in ein Sammelbehältnis der öffentlichen Abfuhr auf den jeweiligen Abfallwirtschaftsverband“ übergehe.

Ob bzw inwieweit es sachlich gerechtfertigt ist, den (gesetzlichen) Eigentumsübergang vom Verladen des Abfalls auf ein Müllfahrzeug auf das Einbringen in ein Behältnis vorzuverlegen, und wie hierbei die (verwaltungsrechtliche) Verfügungsgewalt und der (zivilrechtliche) Eigentumsübergang zu beurteilen ist, wird mE insb von der **sachlichen Rechtfertigung** einer solchen Regelung abhängen. Im Ergebnis wird (ua) maßgebend sein, ob (bzw inwieweit) es beim dadurch (mit)intendierten Verbot eines (zwangsläufig vor Ort zu erfolgenden) Durchwühlens von Abfallbehältern (auf der Suche nach Fraktionen) um die Vermeidung von (i) Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen der Gesundheit von Menschen, (ii) Brand- und Explosionsgefahren, (iii) übermäßigen Geräuschen und Lärm, (iv) begünstigtem Auftreten oder Vermehren von Krankheiten sowie (v) Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes geht.

Wird nachgewiesen, dass dieses Verbot geeignet und angemessen (verhältnismäßig) ist, um solche Gefahren etc hintan zu halten, so dürfte damit den „öffentlichen Interessen“ iSd Abfallwirtschaftsrechts entsprochen werden. Damit, das heißt mit diesem Nachweis, ist die Beurteilung der Verfügungsgewalt und des **Eigentumsüberganges** verbunden. Diese Verbindung könnte iSd RL 2006/12/EG über Abfälle eine Verpflichtung für den Gesetzgeber zur Folge haben: denn um den Vorgaben dieser Richtlinie zu entsprechen, spricht: weil demnach ein „wirksames und zusammenhängendes System der Abfallbeseitigung“ zum Schutz der – als „wesentliche Zielsetzung“ angesehenen – menschlichen Gesundheit erforderlich ist, wird der Gesetzgeber nicht umhin kommen, geschlossene Kreisläufe zu gewährleisten, indem er Dritte – unabhängig vom Eigentumsübergang des Abfalls auf die

Gemeinde oder dem Abfallverband – vom (rechtmäßigen) Erwerb des Abfalls ausschließt und damit Auswüchse, wie im verfahrensgegenständlichen Fall, verhindert.

Im Übrigen könnten auch **umweltpolitische Gründen** (vgl Umwelthaftungsgesetz) für ein derartiges Verbot sprechen, wären doch dadurch die zivilrechtliche Eigentumskette geschlossen und damit (eindeutige) haftungsrechtlichen Zurechnungsgründe gegeben. Gegen die Mülltrennung in der Mülltonne könnten überdies **hygienische** und **arbeitsrechtliche Gründe** sprechen. Aber auch fiskalpolitische Interessen stehen auf dem Spiel: die Auswirkungen einer unkontrollierten Nachsortierung von kommunalem Abfall durch – gewinnorientierte – Dritte wären auf die Gebührengestaltung unabsehbar.

Schließlich sind **grundrechtliche Bedenken** angebracht: Siedlungsabfälle (Restmüll) sind eine vorhersehbare Folge unseres gegenwärtigen Lebensstils. Die Beseitigung von derartigen Abfällen hat daher den Charakter eines „Massengeschäftes“. Würden derartige Praktiken wie im Anlassfall Schule machen, so würde dadurch die **Privatsphäre** der Abfallerzeuger berührt werden. Abfälle erlauben nämlich Rückschlüsse auf die persönliche Lebensgestaltung.

*Martin Kind*